



**Ordnung  
zur Regelung der Auswahlmerkmale  
für den Masterstudiengang Psychosoziale Beratung und Mediation  
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 10. März 2015 (Amtl. Bek. HN 12/2015)

**Ordnung  
zur Regelung der Auswahlmerkmale  
im zulassungsbeschränkten Masterstudiengang  
Psychosoziale Beratung und Mediation  
an der Hochschule Niederrhein**

**Vom 10. März 2015**  
(Amtl. Bek. HN 12/2015)

**§ 1  
Auswahlmerkmale**

Im Auswahlverfahren für den zulassungsbeschränkten Masterstudiengang Psychosoziale Beratung und Mediation wird als Auswahlmerkmal neben der Note des Prüfungszeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne des § 49 Abs. 6 Hochschulgesetz das Ergebnis einer fachspezifischen, schriftlich durchgeführten Eignungsprüfung zugrunde gelegt. Die Teilnahme an der Eignungsprüfung ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren.

**§ 2  
Inhaltlicher Rahmen, Form und Verfahren der Eignungsprüfung**

- (1) Die Eignungsprüfung soll Aufschluss über die Kenntnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in den Bereichen Psychologie, Kommunikation, Soziologie, Recht in der Sozialen Arbeit, Methoden der Sozialen Arbeit und Empirische Sozialforschung geben.
- (2) Die Eignungsprüfung wird vollständig als Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt. Ihre Bearbeitungszeit beträgt 60 Minuten. Die Festlegung der Prüfungsfragen, der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten und des zugehörigen Punkteschemas erfolgt durch eine Prüfungskommission, die sich aus vier in dem Masterstudiengang lehrenden Professorinnen und Professoren zusammensetzt. Die Prüfungsaufgaben werden so gestellt, dass jede Antwortmöglichkeit selbstständig mit Richtig oder Falsch oder mit Ja oder Nein zu bewerten ist. Zur Festlegung des pro Aufgabe erreichbaren Punktwertes ist der Schwierigkeitsgrad der Aufgabe zu berücksichtigen. Bei der Feststellung des vom Prüfling erzielten Punktwertes einer Aufgabe ist der Abzug von Punkten für nicht oder falsch bewertete Antwortalternativen unzulässig.

(3) Für die Bewertung der Eignungsprüfung findet folgendes Punkte-Noten-Zuordnungsschema Anwendung:

ab 96 % der erreichbaren Punkte:	„sehr gut“ (1,0)
ab 91 % der erreichbaren Punkte:	„sehr gut“ (1,3)
ab 87 % der erreichbaren Punkte:	„gut“ (1,7)
ab 83 % der erreichbaren Punkte:	„gut“ (2,0)
ab 79 % der erreichbaren Punkte:	„gut“ (2,3)
ab 75 % der erreichbaren Punkte:	„befriedigend“ (2,7)
ab 71 % der erreichbaren Punkte:	„befriedigend“ (3,0)
ab 68 % der erreichbaren Punkte:	„befriedigend“ (3,3)
ab 63 % der erreichbaren Punkte:	„ausreichend“ (3,7)
ab 60 % der erreichbaren Punkte:	„ausreichend“ (4,0)
unter 60 % der erreichbaren Punkte:	„nicht ausreichend“ (5,0)

(4) Stellt sich nach einer ersten Bewertung der Prüfung heraus, dass die von den Prüflingen durchschnittlich erreichte Punktzahl unter der vorher festgelegten Bestehensgrenze liegt, so ist eine neue Bestehensgrenze festzulegen. Danach ist die Prüfung bestanden, wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl die durchschnittlich erreichte Punktzahl um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Das Punkte-Noten-Zuordnungsschema ist an die veränderte Bestehensgrenze verhältnismäßig anzupassen.

(5) Die Prüfungskommission hat bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Prüflinge darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist die verminderte Aufgaben- und Punktzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

(6) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

### § 3

#### **Terminierung und Anmeldeverfahren**

Die Eignungsprüfung findet einmal jährlich im Sommersemester statt. Den Termin und die Anmeldemodalitäten gibt der Fachbereich rechtzeitig, spätestens drei Monate vor der Prüfung, auf den Internetseiten der Hochschule bekannt. Bei der Anmeldung hat die Bewerberin oder der Bewerber nachzuweisen, dass sie oder er den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne des § 49 Abs. 6 Hochschulgesetz bereits erworben hat oder diesen Abschluss voraussichtlich bis zum Ende der Bewerbungsfrist für das Auswahlverfahren (15. Juli) erwerben wird.

**§ 4**  
**Bonusregelung**

Eine als „sehr gut“ bewertete Prüfungsleistung wird im Auswahlverfahren mit einem Bonus von „0,5“, eine als „gut“ bewertete Prüfungsleistung mit einem Bonus von „0,2“, jeweils bezogen auf die Note des Prüfungszeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne des § 49 Abs. 6 Hochschulgesetz, berücksichtigt. Der Bonus gilt nur für das im selben Jahr stattfindende Auswahlverfahren für das Wintersemester.

**§ 5**  
**Bescheid über das Prüfungsergebnis**

Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich vom Fachbereich bekannt gegeben.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.